



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 17

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 09.04.2013

**Inhalt: Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

291



**Westfälische
Hochschule**

Satzung der Studierendenschaft
der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.06.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672) hat die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule die folgende Satzung der Studierendenschaft erlassen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE	293
§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft	293
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	293
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	293
§ 4 Organe der Studierendenschaft	293
§ 5 Wahlen zum Studierendenparlament	293
§ 6 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit	294
§ 7 Abstimmungen	294
§ 8 Das Studierendenparlament	294
§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss	295
TEIL II RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN	296
§ 10 Mitgliedschaft	296
§ 11 Organe der Fachschaften	296
§ 12 Fachschaftsvertretung	296
§ 13 Vorstand Fachschaftsvertretung	297
§ 14 Fachschaftsvollversammlung	297
§ 15 Fachschaftskonferenz	297
TEIL III GESAMTVOLLVERSAMMLUNG	298
§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung	298
§ 17 Einberufung	298
§ 18 Durchführung	298
TEIL IV STANDORTVERSAMMLUNG	299
§ 19 Aufgaben und Zusammensetzung	299
§ 20 Einberufung	299
§ 21 Durchführung	299
TEIL V URABSTIMMUNGEN	299
§ 22 Zweck, Verfahren und Dauer der Urabstimmung	299
TEIL VI BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN	300
§ 23 Vermögen	300
§ 24 Beiträge	300
§ 25 Haushalts- und Wirtschaftsführung	300
TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	300
§ 26 Rechtsaufsicht	300
§ 27 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten der Satzung	300
ANLAGE A	302

TEIL I STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE

§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die an der Westfälischen Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Westfälischen Hochschule.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, entsprechend der Anlage A der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jeder der von der Verwaltung als Studentin / Student eingeschrieben ist, hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit diese Satzung und die Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule dem nicht entgegenstehen.
- (3) Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft vertritt und verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß § 53 Abs.2 des Hochschulgesetz des Landes Nordrhein (HG NRW) im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbständig.
- (2) Die studentischen Hochschulgruppen tragen zur politischen Willensbildung nach § 53 Abs. 3 HG NRW bei.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule sind gemäß § 53 Abs. 5 HG NRW:
 1. das Studierendenparlament (StuPa);
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5 Wahlen zum Studierendenparlament

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament erfolgen gemäß einer personalisierten Listenwahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule.
- (2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr und beginnt zum Sommersemester. Sollte eine vorzeitige Neuwahl stattfinden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend bis zum Beginn des Sommersemesters.
- (3) Die Konstituierung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Amtszeit.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können sich nicht zur Wahl des Studierendenparlaments aufstellen lassen.

§ 6 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Studierendenschaft werden von seiner / seinem Vorsitzenden oder Präsidentin / Präsidenten in der Vorlesungszeit nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Monat.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen eines Organs der Studierendenschaft statt.
- (3) Die Ladung zu Sitzungsterminen erfolgt grundsätzlich in Schriftform. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sechs Werktage vor dem Sitzungstermin und erfolgt an die Mitglieder des jeweiligen Organs, sowie grundsätzlich an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs zustimmt, sofern nicht das Hochschulgesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung eines Organs andere Mehrheiten vorsieht.
- (2) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 8 Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat folgende Aufgaben:
 1. sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 2. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 3. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 4. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
 5. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften zu beschließen;
 6. den Haushaltsplan und etwaige Nachträge zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 7. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, bestehend aus der / dem Vorsitzenden, der /dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer /einem Finanzreferentin / Finanzreferenten zu wählen;
 8. die vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses festgelegten Zuständigkeiten der Referate zu bestätigen;
 9. die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu wählen;
 10. die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachschaften zu beschließen;
 11. die Geschäftsordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen zu genehmigen.
- (2) Das Studierendenparlament besteht aus 19 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder während der Amtszeit unter neun Mitglieder, sind Nachwahlen durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der stellvertretenden Präsidentin / dem stellvertretenden Präsidenten und der zweiten stellvertretenden Präsidentin / dem zweiten stellvertretenden Präsidenten, die / der zugleich Protokollführerin / Protokollführer ist. Die Abwahl des Präsidiums ist nur durch Wahl eines neuen Präsidiums zulässig. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) Das Studierendenparlament bildet einen Haushalts-, einen Kontakt- und einen Personalausschuss. Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Die Aufgaben der genannten Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments geregelt. Werden weitere Ausschüsse gebildet so sind deren Aufgaben durch das Studierendenparlament zu beschließen.

§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss bildet sich aus der / dem Vorsitzenden, der /dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Finanzreferentin / einem Finanzreferenten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden wenn zugleich ein neues Mitglied gewählt wird. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Jede AStA-Referentin / jeder AStA-Referent wird vom Studierendenparlament gewählt und abgewählt. Das Studierendenparlament kann eine gemeinsame Wahl aller Referenten beschließen. Die Amtszeit der AStA-Referenten beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen nicht zu Vorstandsmitgliedern oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt werden.
- (5) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss regelt mit Bestätigung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referate. Er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der Referentinnen / Referenten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen / Referenten die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (6) Die Finanzreferentin / der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft gemäß Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW(HWVO-NRW).
Falls das Finanzreferat auf mehr als eine / einen Referenten aufgeteilt wird so ist durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses die Aufgabenverteilung festzulegen, zu protokollieren und dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt.
- (8) Die / der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat

aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Präsidium der Westfälischen Hochschule zu unterrichten.

- (9) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.
- (10) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

TEIL II RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Alle Studierenden der Studiengänge, die einer Fachschaft zugeordnet sind, bilden die jeweilige Fachschaft (siehe Anlage A).

§ 11 Organe der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften erklären ihren Willen durch die Organe
- (2) Die Organe der Fachschaften sind:
 1. die Fachschaftsvertretung;
 2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (3) Für die Organe der Fachschaften gelten die §§ 5 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 2. Zielvereinbarungen für das jeweilige Semester zu erarbeiten und durch den Allgemeinen Studierendenausschuss bestätigen zu lassen;
 3. einen Budgetplan bis zum 01. Mai eines jeden Jahres aufzustellen und beim Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich einzureichen;
 4. einen Finanzabschluss bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres zu erstellen und beim Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich einzureichen;
 5. ein Orientierungstutorium für die Erstsemester durchzuführen;
 6. eine regelmäßige wöchentliche Sprechstunde abzuhalten;
 7. an den Referatstreffen des Allgemeinen Studierendenausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Und besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so ist das Studierendenparlament zu informieren und eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. Entsprechend der Wahlordnung sind Nachwahlen durchzuführen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung besteht aus dem Vorstand und weiteren Referenten. Der Vorstand wird aus der Mitte der Fachschaftsvertretung gewählt und besteht aus der / dem Vorsitzenden, der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten und einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden. Obligatorisch sind die Hochschulpolitik-, Öffentlichkeits-, Kultur- und Sportreferate. Die Fachschaftsvertretung kann weitere Referate einrichten.
- (4) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung arbeiten mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.

§13 Vorstand Fachschaftsvertretung

- (1) Der Vorstand der Fachschaftsvertretung ist das Leitungsorgan der Fachschaftsvertretung, und hat folgende Aufgaben:
 1. zu den Treffen der Fachschaftsvertretung einzuladen und diese zu leiten;
 2. die erarbeiteten Zielvereinbarungen für das jeweilige Semester dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Bestätigung zukommen zu lassen;
 3. an der Fachschaftskonferenz teilzunehmen;

§ 14 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen an die Fachschaftsvertretung. Die Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einer Fachschaftsvertretung nach Bedarf einzuberufen. Der genaue Termin der Fachschaftsvollversammlung wird mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor der Fachschaftsvollversammlung durch die / den Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung bekannt gegeben.
- (3) Zu außerordentlichen Fachschaftsvollversammlungen hat die / der Vorsitzende einer Fachschaftsvertretung oder das Präsidium des Studierendenparlaments einzuladen:
 1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierenden der Fachschaft;
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertreter;
 3. Wenn die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung weniger als drei beträgt.

§15 Fachschaftskonferenz

- (1) Die Fachschaftsvertretungen führen zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen einmal pro Semester eine Fachschaftskonferenz durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind alle daran teilnehmenden Fachschaftsvertretungsmitglieder der Westfälischen Hochschule.
- (2) Die Leitung obliegt dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Fachschaftskonferenz wird mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor der Fachschaftskonferenz durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses den Fachschaftsvertretungen bekannt gegeben.
- (4) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen, jeder Fachschaftsvertretung steht eine Stimme zur Verfügung. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses aufzunehmen.
- (5) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber fünf Minuten nicht unterschreiten.

TEIL III GESAMTVOLLVERSAMMLUNG

§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung

- (6) Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Gesamtvollversammlungen durch. Die Gesamtvollversammlung ist das höchste beratende Organ der Verfassten Studierendenschaft an der Westfälischen Hochschule. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Die Mitglieder der Gesamtvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Westfälischen Hochschule.

§ 17 Einberufung

- (1) Die Gesamtvollversammlung ist einmal jährlich im Sommersemester von der Präsidentin / dem Präsidenten des Studierendenparlaments einzuberufen. Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Gesamtvollversammlung wird mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor der Gesamtvollversammlung durch die Präsidentin / den Präsidenten des Studentenparlamentes hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Zu außerordentlichen Vollversammlungen hat die / der Präsidentin / Präsidenten des Studierendenparlaments einzuladen:
1. auf Beschluss des Studierendenparlaments;
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierendenschaft;
 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertretungen.

§ 18 Durchführung

- (1) Die Leitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (2) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments aufzunehmen.
- (3) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber fünf Minuten nicht unterschreiten.

TEIL IV STANDORTVERSAMMLUNG

§ 19 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche Standortversammlungen durch. Die Beschlüsse der Standortversammlung begründen Empfehlungen gegenüber der Gesamtvollversammlung, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Die Mitglieder der Standortversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden des jeweiligen Standortes der Westfälischen Hochschule.

§ 20 Einberufung

- (1) Die Standortversammlung ist einmal jährlich im Wintersemester von der Präsidentin / dem Präsidenten des Studierendenparlaments einzuberufen. Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Standortversammlung wird mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor der Standortversammlung durch die Präsidentin / den Präsidenten des Studentenparlamentes standortöffentlich bekannt gegeben.

§ 21 Durchführung

- (1) Die Leitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (2) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments aufzunehmen.
- (3) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber fünf Minuten nicht unterschreiten.

TEIL V URABSTIMMUNGEN

§ 22 Zweck, Verfahren und Dauer der Urabstimmung

- (1) In folgenden Angelegenheiten findet eine Urabstimmung statt, wenn 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich beantragt haben:
 1. Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 2. Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 3. Beschluss der Satzung der Studierendenschaft;
 4. Beschluss der Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften.
- (2) Das Studierendenparlament gibt den Termin unverzüglich nach Beantragung einer Urabstimmung bekannt.
- (3) Die Urabstimmung beginnt frühestens 14 und spätestens 21 Tage nach ihrer Bekanntgabe und findet an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen an jedem Standort statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist auf zehn nicht vorlesungsfreien Tage möglich.
- (4) Für die Durchführung ist der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortlich.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

TEIL VI BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 23 Vermögen

- (1) Die Studierendenschaft betreibt ihre Geschäfte ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Näheres regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW in aktueller Fassung.

§ 24 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung und dem § 57 Abs. 1 HG NRW.

§ 25 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird durch die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO NRW) bestimmt.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des Folgejahres. Das Budgetjahr für die Fachschaftsvertretung beginnt 01. März eines jeden Jahres und endet am letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres.
- (3) Arbeitnehmer der Studentenschaften stehen im Dienst der Studierendenschaft und sind Angestellte des öffentlichen Dienstes. Die Arbeitsverhältnisse sind nach den für Arbeitnehmer des Landes NRW geltenden Bestimmungen zu regeln.

TEIL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Rechtsaufsicht

- (1) Die unmittelbare Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Präsidium der Westfälischen Hochschule aus.

§ 27 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft ist vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (2) Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.
- (3) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (4) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 09.05.2011 (ABl. 7/2011, S. 54) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Hochschule vom 20.02.2013 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 03.04.2013.

Gelsenkirchen, 04.04.2013

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Daniel Kaczor

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 05.04.2013

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

ANLAGE A

FB 1 Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management	
FS 1.1 – Maschinenbau GE	Maschinenbau (B. Eng.) Maschinenbau (M. Eng.)
FS 1.2 – Ver-/Entsorgung & Facility Management	Versorgungs- und Entsorgungstechnik (B. Eng.) Wirtschaftsingenieurwesen/Facility-Management (B. Sc.) Systems and Facilities Engineering (M. Sc.)
FB 2 Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften	
FS 2.1 – Elektrotechnik GE	Elektrotechnik (B. Eng.) Energiesystemtechnik (M. Eng.)
FS 2.2 – Physikalische Technik	Physikalische Technik (B. Sc.) Mikrotechnik und Medizintechnik (M.Sc.)
FS 2.3 – Molekulare Biologie	Molekulare Biologie (B. Sc.) Molekulare Biologie (M. Sc.)
FB 3 Fachbereich Informatik und Kommunikation	
FS 3.1 – Informatik	Informatik (B. Sc.) Medieninformatik (B. Sc.) Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) Informatik (M. Sc.) Internet-Sicherheit (M. Sc.) Medieninformatik (M. Sc.) Wirtschaftsinformatik (M. Sc.)
FS 3.2 – Journalismus & Public Relation	Journalismus/Public Relations (B. A.)
FB 4 Fachbereich Wirtschaft	
FS 4 – Wirtschaft GE	Wirtschaft (B. A.) Management (M. A.)
FB 5 Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik	
FS 5.1 – Wirtschaft BOH	Wirtschaft (B. A.) International Management (B. A.) Dienstleistungsmanagement (M. A.)
FS 5.2 – Informationstechnik	Angewandte Elektrotechnik (B. Sc.)

BOH	Informatik.Softwaresysteme (B. Sc.) Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) Verteilte Systeme (M. Sc.)
FB 6 Fachbereich Maschinenbau	
FS 6.1 – Mechatronik BOH	Mechatronik (B. Eng.) Mechatronik (M. Eng.)
FS 6.2 – Wirtschaftsingenieurwesen BOH	Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.)
FS 6.3 – Bionik BOH	Bionik (B. Sc.)
FB 7 Fachbereich Wirtschaftsrecht	
FS 7 – Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht (LL. B.) International Business Law and Business Management (LL. B.) Wirtschaftsrecht (LL. M.)
FB 8 Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen	
FS 8.1 – Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen und Verkehrslogistik	Wirtschaftsingenieurwesen/Transport, Verkehr, Logistik (B. Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen (M. Sc.)
FS 8.2 – Angewandte Naturwissenschaften RE	Chemie (B. Sc.)